

**Verordnung der Landesregierung
über die Anerkennung ausländischer
Berufsabschlüsse in den pflegerischen
und sozialen Berufen und zur Änderung
anderer Verordnungen**

Vom 23. Februar 2016

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 21 Absatz 1 und 2, § 25 sowie § 28 des Landespflegegesetzes vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 427) geändert worden ist,
2. § 23 Satz 1 Nummer 6 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 645, 649) geändert worden ist und
3. § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1040) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Integrationsministerium:

Artikel 1

Verordnung der Landesregierung über die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in den pflegerischen und sozialen Berufen (Pflegerische und Sozialberufenerkennungsverordnung – PflSozBerAnVO)*

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die landesrechtlich geregelten Berufe nach der

1. Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe,
2. Ausbildungs- und Prüfungsordnung Altenpflegehilfe,
3. Jugend- und Heimerziehungsverordnung,
4. Heilerziehungspflegeverordnung,
5. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Heilerziehungsassistenz,
6. Heilpädagogienverordnung und
7. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Arbeitserziehung.

(2) Die §§ 2 bis 12 finden Anwendung auf die landesrechtlich geregelten Weiterbildungen in der Pflege nach der

1. Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie,
2. Weiterbildungsverordnung – Hygiene,
3. Weiterbildungsverordnung – Intensivpflege,
4. Weiterbildungsverordnung – Nephrologie,
5. Weiterbildungsverordnung – Onkologie,
6. Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst,
7. Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleistung für Altenhilfe und ambulante Dienste,
8. Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie,
9. Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation und
10. Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung der §§ 5 bis 9 Absatz 1 bis 3 und §§ 10 bis 12 ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Für die Ausstellung von EU-Konformitätsbescheinigungen nach § 9 Absatz 4 ist das Regierungspräsidium zuständig, das die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt hat. Zuständig für die Durchführung von § 13 ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die oder der Berufsangehörige tätig ist.

§ 3

Begriffsbestimmung

Als Ausbildung im Sinne dieser Verordnung ist auch eine Weiterbildung zu verstehen.

§ 4

Nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellte Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten

Diese Verordnung gilt entsprechend für antragstellende Personen mit Ausbildungsnachweisen aus sogenannten Drittstaaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Mitgliedstaaten) oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaaten) sind, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

§ 5

Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet mit Ausnahme seines § 16 keine Anwendung.

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132, ber. ABl. L 268 vom 15.10.2015, S. 3).

§ 6

Allgemeine Vorschrift zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

(1) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Berufserlaubnis nach der jeweiligen in § 1 genannten Verordnung, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands gegeben ist. Der Stand der abgeschlossenen Ausbildung ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der antragstellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Ausbildung nach der jeweiligen in § 1 genannten Verordnung aufweist.

(2) Wesentliche Unterschiede im Sinne von Absatz 1 Satz 2 liegen vor, wenn

1. die Ausbildung sich auf Lernbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach der jeweiligen in § 1 genannten Verordnung vorgeschrieben sind, oder
2. der durch die jeweilige in § 1 genannte Verordnung geregelte Beruf eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Ausbildungsstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil dieses Berufs sind,

und die antragstellende Person diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, ganz oder teilweise ausgleichen kann.

(3) Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands nach Absatz 1 Satz 1 nicht gegeben oder ist eine Prüfung nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die von der antragstellenden Person nicht zu vertreten sind, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch eine erfolgreiche Ausgleichsmaßnahme nach § 7 erbracht.

§ 7

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Kenntnis- beziehungsweise Eignungsprüfung zu wählen. Hat sich die antragstellende Person für eine Prüfung entschieden, muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung an einer zu der jeweiligen in § 1 genannten Verordnungen gehörenden Ausbildungsstätte abgelegt werden können. Die zuständige Behörde teilt der antragstellenden Person Namen und Adressen in Betracht kommender Ausbildungsstätten mit. Die Ausbildungsstätte kann für Vorbereitung und Teilnahme an Kenntnis- beziehungsweise Eignungsprüfungen Gebühren erheben.

(2) Der Anpassungslehrgang ist so zu bemessen, dass er geeignet ist, die bestehenden Qualifikationsunterschiede auszugleichen. Er darf die Dauer der regulären Ausbildung nicht übersteigen. Der Anpassungslehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn dies durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstätte bestätigt wird. Für Anpassungslehrgänge gilt § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Mindestlohngesetzes.

(3) Die Prüfung ist eine Kenntnisprüfung, soweit nicht eine Eignungsprüfung vorgesehen ist. Der Inhalt der Kenntnisprüfung erstreckt sich auf den Inhalt der nicht schriftlichen Teile der staatlichen Prüfung nach der jeweiligen in § 1 genannten Verordnung. Die Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn jeder Teil mindestens mit der Note »ausreichend« bewertet wurde. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn nachgewiesen ist, dass die antragstellende Person über die zur Ausübung des durch die jeweilige in § 1 genannte Verordnung geregelten Berufs in Baden-Württemberg erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

(4) Sowohl beim Bestehen der Kenntnis- beziehungsweise Eignungsprüfung als auch bei erfolgreichem Absolvieren des Anpassungslehrgangs kann auf einen gesonderten Sprachnachweis für die Erteilung der Berufserlaubnis verzichtet werden.

§ 8

Ausbildung in anderen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten und in EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten anerkannte Abschlüsse

Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede haben antragstellende Personen, die ihre Ausbildung in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem weiteren EWR-Vertragsstaat abgeschlossen haben und nicht unter die §§ 10 oder 12 fallen, sowie antragstellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis für einen durch die jeweilige in § 1 genannte Verordnung geregelten Beruf aus einem Drittstaat verfügen, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem weiteren EWR-Vertragsstaat anerkannt wurde, durch eine erfolgreiche Ausgleichsmaßnahme nach § 7 nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des durch die jeweilige in § 1 genannte Verordnung geregelten Berufs in Baden-Württemberg erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die vorgesehene Prüfung nach § 7 Absatz 3 ist eine Eignungsprüfung.

§ 9

EU-Konformitätsbescheinigung

(1) Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis nach den in § 1 genannten Verordnungen gilt die fachliche Voraussetzung für die Erlaubniserteilung nach der jeweiligen in

§ 1 genannten Verordnung als erfüllt, wenn aus einem Diplom, das in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem weiteren EWR-Vertragsstaat erworben wurde, hervorgeht, dass dessen Inhaberin oder Inhaber eine Ausbildung abgeschlossen hat, die in diesem Staat für den entsprechenden durch die jeweilige in § 1 genannte Verordnung geregelten Ausbildungsberuf erforderlich ist.

(2) Diplome im Sinne dieser Verordnung sind Ausbildungsnachweise entsprechend Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG, die bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau der Inhaberin oder des Inhabers dem Niveau nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c Nummer ii der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Satz 1 gilt auch für einen Ausbildungsnachweis oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem EU-Mitgliedstaat oder einem weiteren EWR-Vertragsstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in einem EU-Mitgliedstaat oder einem weiteren EWR-Vertragsstaat erworbene abgeschlossene Ausbildung bescheinigen, von diesem Staat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des durch die jeweilige in § 1 genannte Verordnung geregelten Ausbildungsberufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten. Satz 1 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Ausbildungsstaates für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs entsprechen, ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber jedoch erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen.

(3) Antragstellende Personen mit einem Ausbildungsnachweis aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem weiteren EWR-Vertragsstaat haben eine Ausgleichsmaßnahme nach § 7 zu absolvieren, wenn die Ausbildung wesentliche Unterschiede im Sinne von § 6 Absatz 2 aufweist, die nicht durch eine einschlägige Berufserfahrung, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, ausgeglichen werden können. Die vorgesehene Prüfung ist eine Eignungsprüfung.

(4) Personen mit Abschlüssen aus den in § 1 genannten Verordnungen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem weiteren EWR-Vertragsstaat arbeiten wollen, können bei der zuständigen Behörde die Ausstellung einer EU-Konformitätsbescheinigung nach Art. 13 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG über die Gleichwertigkeit des Diploms beantragen.

§ 10

Anrechnung von Berufserfahrung bei nicht reglementierter Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat oder einem weiteren EWR-Vertragsstaat

Die Aufnahme und die Ausübung des durch die jeweilige in § 1 genannte Verordnung geregelten Berufs wird antragstellenden Personen gestattet, die diesen Beruf in

Vollzeit ein Jahr lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem EU-Mitgliedstaat oder einem weiteren EWR-Vertragsstaat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt haben und im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise sind. Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen in einem EU-Mitgliedstaat oder einem weiteren EWR-Vertragsstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein und bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde. Die einjährige Berufserfahrung darf nicht verlangt werden, wenn durch den Ausbildungsnachweis, über den die antragstellende Person verfügt, eine reglementierte Ausbildung belegt wird.

§ 11

Verfahren

(1) Die zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Eingang ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis nach der jeweiligen in § 1 genannten Verordnung sowie den Empfang weiterer Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die zuständige Behörde hat über den Antrag unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden und ihre Entscheidung zu begründen. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Für antragstellende Personen, die ihren Ausbildungsnachweis in einem EU-Mitgliedstaat oder einem weiteren EWR-Vertragsstaat erworben haben oder deren Ausbildungsnachweis in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat anerkannt wurde, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Bei Gleichwertigkeit der Ausbildung erhält die antragstellende Person von der zuständigen Behörde eine Bestätigung über die Gleichwertigkeit der Ausbildung nach der Anlage, in einem elektronischen Verfahren nach Absatz 3 erfolgt die Bestätigung elektronisch im Sinne der Anlage.

(2) Werden Bescheinigungen und Auskünfte von der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten. Werden die von der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates angeforderten Bescheinigungen und Auskünfte innerhalb von zwei Monaten nicht zur Verfügung gestellt, kann die antragstellende Person sie durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt gegenüber der hiesigen zuständigen Behörde ersetzen.

(3) Das Antragsverfahren und dessen Formalitäten dürfen aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden.

Dies hindert die zuständige Behörde nicht daran, im Fall begründeter Zweifel, beglaubigte Kopien der für die Anerkennung erforderlichen Nachweise anzufordern.

(4) Das Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg als einheitliche Stelle abgewickelt werden; die §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(5) Stellt die zuständige Behörde die Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses fest, sind damit die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufserlaubnis erfüllt. Die zuständige Behörde erteilt die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, wenn die weiteren Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung nach der jeweiligen in § 1 genannten Verordnung vorliegen.

(6) Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, so hat die zuständige Behörde die zuständigen Behörden aller übrigen EU-Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsstaaten sowie die übrigen zuständigen Behörden in Deutschland über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) von der Identität dieser Person und dem der Gerichtsentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt zu informieren. Sie hat dabei zu prüfen, ob die entsprechende Vorwarnung nicht bereits von einer anderen Behörde in das IMI eingetragen wurde. Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die zuständige Behörde verpflichtet, die hiervon betroffene Person schriftlich darüber zu unterrichten,

1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Vorwarnung ein Schadensersatzanspruch zusteht.

Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten und der weiteren EWR-Vertragsstaaten sowie jene in Deutschland darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen eine Vorwarnung eingelegt hat. Sobald die Vorwarnung oder Teile davon unrichtig werden, sind sie unverzüglich zu löschen. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG sowie der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25. 6. 2015, S. 27) sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.

(7) Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Erhält die zuständige Behörde Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmestaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs nach § 1 der Verordnung auswirken könnten, so prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet den Aufnahmestaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind. Für diese Zwecke nutzt die zuständige Behörde das IMI.

§ 12

Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung

Für die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung in den durch die jeweils in § 1 genannten Verordnungen geregelten Berufen gelten § 1 Absatz 2, § 19 Absatz 1 und 3 bis 5 sowie die §§ 19 a und 19 b des Krankenpflegegesetzes entsprechend.

§ 13

Vorwarnmechanismus

(1) Hat die zuständige Behörde davon Kenntnis erlangt, dass einer oder einem Berufsangehörigen durch gerichtliche Entscheidung oder durch Verwaltungsakt die Ausübung ihres oder seines Berufes ganz oder teilweise, auch vorübergehend, untersagt worden ist oder ihr oder ihm diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind, so hat die zuständige Behörde die zuständigen Behörden aller anderen EU-Mitgliedstaaten und der weiteren EWR-Vertragsstaaten sowie die übrigen zuständigen Behörden in Deutschland hiervon zu unterrichten. Die zuständige Behörde übermittelt die in Artikel 56 a Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten über das IMI.

(2) Die Vorwarnung ist auszulösen, sobald eine vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Behörde vorliegt. Umgekehrt sind die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten und der weiteren EWR-Vertragsstaaten sowie jene in Deutschland unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 abgelaufen ist. Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Behörde auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben.

(3) § 11 Absatz 6 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

Anlage
(zu § 11 Absatz 1)

**Bestätigung über die Gleichwertigkeit
der abgeschlossenen Ausbildung*/Weiterbildung***

Die von Frau*/Herrn*

geboren in _____ am _____

in _____ am _____

erfolgreich abgeschlossene Ausbildung*/Weiterbildung*

ist mit der in Baden-Württemberg staatlich anerkannten Ausbildung*/Weiterbildung*

gleichwertig.

.....
Ort, Datum

Regierungspräsidium
Siegel

.....
Unterschrift

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Artikel 2

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie

Die Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie vom 22. Juli 2004 (GBl. S. 663), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 13) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »oder amtsärztliches« gestrichen.
2. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

»§ 20

Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen, vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung richten sich nach der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung.«

3. Der Vierte Abschnitt wird aufgehoben.
4. Der Fünfte Abschnitt wird Vierter Abschnitt.
5. Die §§ 23 und 24 werden die §§ 21 und 22.
6. In der Anlage werden in Satz 1 die Wörter »§ 19 Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie vom 22. Juli 2004 (GBl. S. 663)« durch die Wörter »§ 25 des Landespflegegesetzes in Verbindung mit der Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie« ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Intensivpflege

Die Weiterbildungsverordnung – Intensivpflege vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 70), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Krankenpflege und Kinderkrankenpflege« durch die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege« ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter »Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger« durch die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und

Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger« ersetzt.

3. § 2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort »Leistungsnachweise« durch das Wort »Leistungsüberprüfungen« ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
»Für die Leistungsüberprüfungen sind halbe und ganze Noten zu verwenden.«

4. § 5 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter »oder halbe« gestrichen.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
»Die Anmeldenote darf nicht schlechter als »ausreichend« sein.«

6. § 13 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter », dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden« gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Es sind ganze Noten zu verwenden.«

7. § 14 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Es sind ganze Noten zu verwenden.«

8. In § 15 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

»Es sind ganze Noten zu verwenden.«

9. In § 16 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort »Prüfungsteilen« ein Komma und die Wörter »von denen jeder mit mindestens »ausreichend« bewertet worden sein muss,« eingefügt.

10. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Mit dem Abschlusszeugnis ist die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen in Anlage 2 festgelegten Weiterbildungsbezeichnung verbunden.«

11. In § 19 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »oder amtsärztliches« gestrichen.

12. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

»§ 21

Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen, vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, in der je-

weils geltenden Fassung richten sich nach der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung.«

13. Der Vierte Abschnitt wird aufgehoben.

14. Der Fünfte Abschnitt wird Vierter Abschnitt.

15. Die §§ 24 und 25 werden die §§ 22 und 23.

16. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter »Krankenpflegeprüfung/Kinderkrankenpflegeprüfung« durch die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung« und die Wörter »gemäß § 19 Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S.665), geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GBl. S.149),« durch die Wörter »nach § 25 des Landespflegegesetzes« ersetzt sowie die Wörter »vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S.70)« gestrichen.
- b) In Satz 3 wird nach dem Wort »Anmeldenote« die Angabe »**« eingefügt und nach dem Wort »Prüfungsergebnis« die Angabe »**« durch die Angabe »***« ersetzt.
- c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»Dieses Abschlusszeugnis berechtigt nach § 17 Absatz 1 Satz 2 der Weiterbildungsverordnung – Intensivpflege, die Weiterbildungsbezeichnung »Gesundheits- und Krankenpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie«/»Gesundheits- und Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie«/»Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie«/»Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie«/»Gesundheits- und Krankenpflegerin für Pädiatrische Intensivpflege«/»Gesundheits- und Krankenpfleger für Pädiatrische Intensivpflege«/»Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Pädiatrische Intensivpflege«/»Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Pädiatrische Intensivpflege«** zu führen.«
- d) Die Fußnote »* Zutreffendes bitte eintragen« wird durch die Fußnote »** Zutreffendes bitte eintragen« und die Fußnote »** Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach« durch die Fußnote »*** Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach« ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Nephrologie

Die Weiterbildungsverordnung – Nephrologie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S.85), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S.1, 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Krankenpflege und Kinderkrankenpflege« durch die Wörter

»Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege« ersetzt.

2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter »Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger« durch die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger« ersetzt.
3. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort »Leistungsnachweise« durch das Wort »Leistungsüberprüfungen« ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:

»Für die Leistungsüberprüfungen sind halbe und ganze Noten zu verwenden.«
4. § 5 Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter »oder halbe« gestrichen.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Die Anmeldenote darf nicht schlechter als »ausreichend« sein.«
6. § 13 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Es sind ganze Noten zu verwenden.«
7. § 14 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Es sind ganze Noten zu verwenden.«
8. In § 15 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

»Es sind ganze Noten zu verwenden.«
9. In § 16 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort »Prüfungsteilen« ein Komma und die Wörter »von denen jeder mit mindestens »ausreichend« bewertet worden sein muss,« eingefügt.
10. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Mit dem Abschlusszeugnis ist die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen in der Anlage festgelegten Weiterbildungsbezeichnung verbunden.«
11. In § 19 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »oder amtsärztliches« gestrichen.
12. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

»§ 21

Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen, vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt

ber. ABl. L 305 vom 24. 10. 2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung richten sich nach der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung.«

13. Der Vierte Abschnitt wird aufgehoben.

14. Der Fünfte Abschnitt wird Vierter Abschnitt.

15. Die §§ 24 und 25 werden die §§ 22 und 23.

16. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter »Krankenpflegeprüfung/Kinderkrankenpflegeprüfung« durch die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung« und die Wörter »gemäß § 19 Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GBl. S. 149),« durch die Wörter »nach § 25 des Landespflegegesetzes« ersetzt sowie die Wörter »vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 85)« gestrichen.
- b) In Satz 3 wird nach dem Wort »Anmeldenote« die Angabe »**« eingefügt und nach dem Wort »Prüfungsergebnis« die Angabe »**« durch die Angabe »***« ersetzt.
- c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»Dieses Abschlusszeugnis berechtigt nach § 17 Absatz 1 Satz 2 der Weiterbildungsverordnung – Nephrologie, die Weiterbildungsbezeichnung »Gesundheits- und Krankenpflegerin für Nephrologie«/»Gesundheits- und Krankenpfleger für Nephrologie«/»Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Nephrologie«/»Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Nephrologie«** zu führen.«
- d) Die Fußnote »** Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach« wird durch die Fußnote »** Zutreffendes bitte eintragen« und die Fußnote »*** Zutreffendes bitte eintragen« durch die Fußnote »*** Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach« ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Onkologie

Die Weiterbildungsverordnung – Onkologie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 92), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Krankenpflege, Kinderkrankenpflege« durch die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege« ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwes-

tern, Kinderkrankenpfleger« durch die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger« ersetzt.

3. § 2 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

»Für die Leistungsüberprüfungen sind halbe und ganze Noten zu verwenden.«

4. § 5 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert.

a) In Satz 2 werden die Wörter »oder halbe« gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Die Anmeldenote darf nicht schlechter als »ausreichend« sein.«

6. § 13 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter », dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden« gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Es sind ganze Noten zu verwenden.«

7. § 14 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Es sind ganze Noten zu verwenden.«

8. In § 15 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

»Es sind ganze Noten zu verwenden.«

9. In § 16 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort »Prüfungsteilen« ein Komma und die Wörter »von denen jeder mit mindestens »ausreichend« bewertet worden sein muss,« eingefügt.

10. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Mit dem Abschlusszeugnis ist die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen in der Anlage festgelegten Weiterbildungsbezeichnung verbunden.«

11. In § 19 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »oder amtsärztliches« gestrichen.

12. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

»§ 21

Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen, vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24. 10. 2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung richten sich nach der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung.«

13. Der Vierte Abschnitt wird aufgehoben.
14. Der Fünfte Abschnitt wird Vierter Abschnitt.
15. Die §§ 24 und 25 werden die §§ 22 und 23.
16. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter »Krankenpflegeprüfung/Kinderkrankenpflegeprüfung« durch die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung« und die Wörter »gemäß § 19 Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S.665), geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GBl. S.149),« durch die Wörter »nach § 25 des Landespflegegesetzes« ersetzt sowie die Wörter »vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S.92)« gestrichen.
 - In Satz 3 wird nach dem Wort »Anmeldenote« die Angabe »**« eingefügt und nach dem Wort »Prüfungsergebnis« die Angabe »**« durch die Angabe »***« ersetzt.
 - Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»Dieses Abschlusszeugnis berechtigt nach § 17 Absatz 1 Satz 2 der Weiterbildungsverordnung – Onkologie, die Weiterbildungsbezeichnung »Gesundheits- und Krankenpflegerin für Onkologie«/»Gesundheits- und Krankenpfleger für Onkologie«/»Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Onkologie«/»Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Onkologie«/»Altenpflegerin für Onkologie«/»Altenpfleger für Onkologie«** zu führen.«
 - Die Fußnote »** Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach« wird durch die Fußnote »** Zutreffendes bitte eintragen« und die Fußnote »*** Zutreffendes bitte eintragen« durch die Fußnote »*** Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach« ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst

Die Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S.78), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S.1, 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Wörter »Krankenpflege und Kinderkrankenpflege« durch die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege« ersetzt.
- In § 1 Absatz 1 werden die Wörter »Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger« durch die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und

Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger« ersetzt.

- § 2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort »Leistungsnachweise« durch das Wort »Leistungsüberprüfungen« ersetzt.
 - Es wird folgender Satz angefügt:

»Für die Leistungsüberprüfungen sind halbe und ganze Noten zu verwenden.«
- § 5 Satz 2 wird aufgehoben.
- § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden die Wörter »oder halbe« gestrichen.
 - Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Die Anmeldenote darf nicht schlechter als »ausreichend« sein.«
- § 13 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter », dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden« gestrichen.
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Es sind ganze Noten zu verwenden.«
- § 14 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Es sind ganze Noten zu verwenden.«
- § 15 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter »Aufgaben einer Krankenschwester für den Operationsdienst oder eines Krankenpflegers für den Operationsdienst beziehungsweise einer Endoskopieschwester oder eines Endoskopiepflegers« durch die Wörter »pflegerischen Aufgaben im Operationsdienst beziehungsweise Endoskopiedienst« ersetzt.
 - Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Es sind ganze Noten zu verwenden.«
- In § 16 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort »Prüfungsteilen« ein Komma und die Wörter »von denen jeder mit mindestens »ausreichend« bewertet worden sein muss,« eingefügt.
- § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Mit dem Abschlusszeugnis ist die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen in Anlage 2 festgelegten Weiterbildungsbezeichnung verbunden.«
- In § 19 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »oder amtsärztliches« gestrichen.
- Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

»§ 21

Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen, vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24. 10. 2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung richten sich nach der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung.«

13. Der Vierte Abschnitt wird aufgehoben.

14. Der Fünfte Abschnitt wird Vierter Abschnitt.

15. Die §§ 24 und 25 werden die §§ 22 und 23.

16. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter »Krankenpflegeprüfung/Kinderkrankenpflegeprüfung« durch die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung« und die Wörter »gemäß § 19 Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GBl. S. 149)« durch die Wörter »nach § 25 des Landespflegegesetzes« ersetzt sowie die Wörter »vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 78)« gestrichen.

b) In Satz 3 wird nach dem Wort »Anmeldenote« das Zeichen »**« eingefügt und nach dem Wort »Prüfungsergebnis« die Angabe »**« durch die Angabe »***« ersetzt.

c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»Dieses Abschlusszeugnis berechtigt nach § 17 Absatz 1 Satz 2 der Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst, die Weiterbildungsbezeichnung »Gesundheits- und Krankenpflegerin für den Operationsdienst«/»Gesundheits- und Krankenpfleger für den Operationsdienst«/»Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für den Operationsdienst«/»Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Operationsdienst«/»Gesundheits- und Krankenpflegerin für den Endoskopiedienst«/»Gesundheits- und Krankenpfleger für den Endoskopiedienst«/»Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für den Endoskopiedienst«/»Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Endoskopiedienst«*** zu führen.«

d) Die Fußnote »** Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach« wird durch die Fußnote »** Zutreffendes bitte eintragen« und die Fußnote »*** Zutreffendes bitte eintragen« durch die Fußnote »*** Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach« ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleistung für Altenhilfe und ambulante Dienste

Die Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleistung für Altenhilfe und ambulante Dienste vom 2. August 2004 (GBl. S. 672), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 25, ber. S. 91) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »oder amtsärztliches« gestrichen.

2. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

»§ 21

Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen, vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24. 10. 2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung richten sich nach der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung.«

3. Der Vierte Abschnitt wird aufgehoben.

4. Der Fünfte Abschnitt wird Vierter Abschnitt.

5. Die §§ 24 und 25 werden die §§ 22 und 23.

6. In der Anlage werden in Satz 1 die Wörter »§ 19 Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665) in der jeweils geltenden Fassung« durch die Wörter »§ 25 des Landespflegegesetzes« ersetzt und die Wörter »vom 2. August 2004 (GBl. S. 672)« gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie

Die Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 99), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 27, ber. S. 91) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Krankenpflege und Kinderkrankenpflege« durch die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege« ersetzt.

2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter »Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger« durch die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und

- Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger« ersetzt.
3. § 2 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort »Leistungsnachweise« durch das Wort »Leistungsüberprüfungen« ersetzt.
 - Es wird folgender Satz angefügt:
»Für die Leistungsüberprüfungen sind halbe und ganze Noten zu verwenden.«
4. § 5 Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Wörter »oder halbe« gestrichen.
 - Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
»Die Anmeldenote darf nicht schlechter als »ausreichend« sein.«
6. § 13 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter »; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden« gestrichen.
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Es sind ganze Noten zu verwenden.«
7. § 14 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
»Es sind ganze Noten zu verwenden.«
8. In § 15 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
»Es sind ganze Noten zu verwenden.«
9. In § 16 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort »Prüfungsteilen« ein Komma und die Wörter »von denen jeder mit mindestens »ausreichend« bewertet worden sein muss,« eingefügt.
10. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Mit dem Abschlusszeugnis ist die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen in der Anlage festgelegten Weiterbildungsbezeichnung verbunden.«
11. In § 19 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »oder amtsärztliches« gestrichen.
12. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

»§ 21

Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen, vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24. 10. 2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 132) geändert worden ist, in der je-

weils geltenden Fassung richten sich nach der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung.«

13. Der Vierte Abschnitt wird aufgehoben.
14. Der Fünfte Abschnitt wird Vierter Abschnitt.
15. Die §§ 24 und 25 werden die §§ 22 und 23.
16. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter »Krankenpflegeprüfung/»Kinderkrankenpflegeprüfung« durch die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung« und die Wörter »gemäß § 19 Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GBl. S. 149),« durch die Angabe »nach § 25 des Landespflegegesetzes« ersetzt sowie die Wörter »vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 99)« gestrichen.
 - In Satz 3 wird nach dem Wort »Anmeldenote« die Angabe »**« eingefügt und nach dem Wort »Prüfungsergebnis« die Angabe »**« durch die Angabe »***« ersetzt.
 - Satz 4 wird wie folgt gefasst:
»Dieses Abschlusszeugnis berechtigt nach § 17 Absatz 1 Satz 2 der Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie, die Weiterbildungsbezeichnung »Gesundheits- und Krankenpflegerin für Psychiatrie«, »Gesundheits- und Krankenpfleger für Psychiatrie«, »Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Psychiatrie«, »Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Psychiatrie«, »Altenpflegerin für Psychiatrie«, »Altenpfleger für Psychiatrie«, »Heilerziehungspflegerin für Psychiatrie/»Heilerziehungspfleger für Psychiatrie«** zu führen.«
 - Die Fußnote »** Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach« wird durch die Fußnote »** Zutreffendes bitte eintragen« und die Fußnote »*** Zutreffendes bitte eintragen« durch die Fußnote »*** Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach« ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation

Die Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 64), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Wörter »Krankenpflege und Kinderkrankenpflege« durch die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege« ersetzt.
- In § 1 Absatz 1 werden die Wörter »Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkranken-schwestern und

- Kinderkrankpfleger« durch die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankpfleger« ersetzt.
3. § 2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird das Wort »Leistungsnachweise« durch das Wort »Leistungsüberprüfungen« ersetzt.
 - Es wird folgender Satz angefügt:
»Für die Leistungsüberprüfungen sind halbe und ganze Noten zu verwenden.«
4. § 5 Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Wörter »oder halbe« gestrichen.
 - Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
»Die Anmeldenote darf nicht schlechter als »ausreichend« sein.«
6. § 13 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter », dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden« gestrichen.
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Es sind ganze Noten zu verwenden.«
7. § 14 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
»Es sind ganze Noten zu verwenden.«
8. In § 15 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
»Es sind ganze Noten zu verwenden.«
9. In § 16 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort »Prüfungsteilen« ein Komma und die Wörter »von denen jeder mit mindestens »ausreichend« bewertet worden sein muss,« eingefügt.
10. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Mit dem Abschlusszeugnis ist die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen in der Anlage festgelegten Weiterbildungsbezeichnung verbunden.
11. In § 19 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »oder amtsärztliches« gestrichen.
12. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

»§ 21

Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen, vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24. 10. 2014, S. 115), die zuletzt

durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung richten sich nach der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung.«

13. Der Vierte Abschnitt wird aufgehoben.

14. Der Fünfte Abschnitt wird Vierter Abschnitt.

15. Die §§ 24 und 25 werden die §§ 22 und 23.

16. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden die Wörter »Krankenpflegeprüfung/Kinderkrankpflegeprüfung« durch die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankpflegeprüfung« und die Wörter »gemäß § 19 Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GBl. S. 149),« durch die Wörter »nach § 25 des Landespflegegesetzes« ersetzt sowie die Wörter »vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 64)« gestrichen.

- In Satz 3 wird nach dem Wort »Anmeldenote« die Angabe »**« eingefügt und nach dem Wort »Prüfungsergebnis« die Angabe »**« durch die Angabe »***« ersetzt.

c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»Dieses Abschlusszeugnis berechtigt nach § 17 Absatz 1 Satz 2 der Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation, die Weiterbildungsbezeichnung »Gesundheits- und Krankenpflegerin für Rehabilitation«/» Gesundheits- und Krankenpfleger für Rehabilitation«, »Gesundheits- und Kinderkrankpflegerin für Rehabilitation«/»Gesundheits- und Kinderkrankpfleger für Rehabilitation«, »Altenpflegerin für Rehabilitation«/»Altenpfleger für Rehabilitation«, Heilerziehungspflegerin für Rehabilitation/»Heilerziehungspfleger für Rehabilitation«** zu führen.«

- Die Fußnote »** Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach« wird durch die Fußnote »** Zutreffendes bitte eintragen« und die Fußnote »*** Zutreffendes bitte eintragen« durch die Fußnote »*** Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach« ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung

Die Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 58), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 32) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter »Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger« durch die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger« ersetzt.
2. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort »Leistungsnachweise« durch das Wort »Leistungsüberprüfungen« ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:

»Für die Leistungsüberprüfungen sind halbe und ganze Noten zu verwenden.«
3. § 5 Satz 2 wird aufgehoben.
4. In § 10 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

»Die Anmeldenote darf nicht schlechter als »ausreichend« sein.«
5. § 13 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter »; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden« gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Es sind ganze Noten zu verwenden.«
6. § 14 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Es sind ganze Noten zu verwenden.«
7. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Mit dem Abschlusszeugnis ist die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen in der Anlage festgelegten Weiterbildungsbezeichnung verbunden.«
8. In § 18 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »oder amtsärztliches« gestrichen.
9. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

»§ 20

Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen, vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24. 10. 2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung richten sich nach der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung.«
10. Der Vierte Abschnitt wird aufgehoben.
11. Der Fünfte Abschnitt wird Vierter Abschnitt.
12. Die §§ 23 und 24 werden die §§ 21 und 22.
13. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter »Krankenpflegeprüfung/Kinderkrankenpflegeprüfung« durch die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung« und die Wörter »gemäß § 19 Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S 665), geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GBl. S. 149),« durch die Wörter »nach § 25 des Landespflegegesetzes« ersetzt sowie die Wörter »vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 58)« gestrichen.
 - b) In Satz 3 wird nach dem Wort »Anmeldenote« die Angabe »**« eingefügt.
 - c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»Dieses Abschlusszeugnis berechtigt nach § 16 Absatz 1 Satz 2 der Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung, die Weiterbildungsbezeichnung »Gesundheits- und Krankenpflegerin für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«/»Gesundheits- und Krankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«, »Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«/»Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«, »Hebamme für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«/»Entbindungspfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«, »Heilerziehungspflegerin für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«/»Heilerziehungspfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit «** zu führen.«

Artikel 11

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Hygiene

Die Weiterbildungsverordnung – Hygiene vom 6. März 2006 (GBl. S. 96), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24. 10. 2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung richten sich nach der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung.«

2. Die §§ 3 a und 3 b werden aufgehoben.

Artikel 12

Änderung der Heilerziehungspflegeverordnung

Die Heilerziehungspflegeverordnung vom 13. Juli 2004 (GBl. S. 616), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1054) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Sie ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.«

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Fernbleiben oder Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

2. § 33 a wird aufgehoben.

3. Nach § 35 wird folgender § 36 eingefügt:

»§ 36

Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen, vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung und Vorwarnmechanismus

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung und der Vorwarnmechanismus nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S.22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24.10.2014, S.115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S.132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung richten sich nach der Pflege- und Sozialberufeuerkennungsverordnung.«

4. Der Siebte Abschnitt wird aufgehoben.

5. Der Achte Abschnitt wird Siebter Abschnitt.

6. § 40 wird zu § 37.

Artikel 13

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Heilerziehungsassistenz

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Heilerziehungsassistenz vom 29. September 2014 (GBl. S. 472), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1054) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

»Sie ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederhol-

tem Fernbleiben oder Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

2. § 31 wird wie folgt gefasst:

»§ 31

Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen, vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung und Vorwarnmechanismus

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung und der Vorwarnmechanismus nach der Richtlinie 2005/36/EG richten sich nach der Pflege- und Sozialberufeuerkennungsverordnung.«

3. Abschnitt 6 wird aufgehoben.

4. Abschnitt 7 wird Abschnitt 6.

5. § 36 wird § 32.

Artikel 14

Änderung der Jugend- und Heimerziehungsverordnung

Die Jugend- und Heimerziehungsverordnung vom 13. Juli 2004 (GBl. S. 596), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1054) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Sie ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.«

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Fernbleiben oder Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

2. § 32 a wird aufgehoben.

3. Nach § 34 wird folgender § 35 eingefügt:

»§ 35

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung und Vorwarnmechanismus

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung und der Vorwarnmechanismus nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S.22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24.10.2014, S.115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S.132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung richten sich nach der Pflege- und Sozialberufeuerkennungsverordnung.«

4. Der Siebte Abschnitt wird aufgehoben.

5. Der Achte Abschnitt wird Siebter Abschnitt.
6. § 39 wird § 36.

Artikel 15

Änderung der Heilpädagoginnenverordnung

Die Heilpädagoginnenverordnung vom 13. Juli 2004 (GBl. S. 636), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Sie ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.«
 - Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
»In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Fernbleiben oder Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«
2. § 20a wird aufgehoben.
3. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

»§ 23

Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen, vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung und Vorwarnmechanismus

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung und der Vorwarnmechanismus nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung richten sich nach der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung.«

4. Der Fünfte Abschnitt wird aufgehoben.
5. Der Sechste Abschnitt wird Fünfter Abschnitt.
6. § 27 wird § 24.

Artikel 16

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Arbeitserziehung

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Arbeitserziehung vom 29. September 2014 (GBl. S. 455), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1054), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
»Sie ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederhol-

tem Fernbleiben oder Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.«

2. § 32 wird wie folgt gefasst:

»§ 32

Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen, vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung und Vorwarnmechanismus

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung und der Vorwarnmechanismus nach der Richtlinie 2005/36/EG richten sich nach der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung.«

3. Der Abschnitt 6 wird aufgehoben.
4. Der Abschnitt 7 wird zu Abschnitt 6.
5. § 37 wird § 33.

Artikel 17

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Altenpflegehilfe

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Altenpflegehilfe vom 8. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt gefasst:

»§ 32

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung und Vorwarnmechanismus

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung und der Vorwarnmechanismus nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung richten sich nach der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung.«

2. Der Abschnitt 7 wird aufgehoben.
3. Der Abschnitt 8 wird zum Abschnitt 7.
4. § 44 wird zu § 33.

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 23. Februar 2016